

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.03.1992

Geschäftszahl

92/18/0046

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/08/02 91/19/0236 2

Stammrechtssatz

Bei Vorliegen eines Versagungsgrundes nach § 25 Abs 3 PaßG bleibt für die nur bei einer Ermessensentscheidung nach § 25 Abs 1 und des § 25 Abs 2 PaßG zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnisse kein Raum; insbesondere ist in einem solchen Fall auf die familiären Verhältnisse auch nicht unter dem Blickwinkel der "Familieneinheit" Bedacht zu nehmen (Hinweis E 18.6.1990, 90/19/0141).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180046.X01